



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 7  
157. Jahrgang  
Köln, 1. Juli 2017

## Inhalt

### Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 90 Zweiundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands . . . 131

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 91 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes . . . . . 132

Nr. 92 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes . . . 132

### Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 93 Mitglieder der Kunstkommission . . . . . 133

Nr. 94 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde Maria Hilf in Overath-Vilkerath . . . . . 133

Nr. 95 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen . . . . . 133

### Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen

Nr. 96 Satzung der Stadt- und Kreiskatholikenräte im Erzbistum Köln . . . 133

### Personalia

Nr. 97 Personalchronik . . . . . 136

### Pontifikalhandlungen

Nr. 98 Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter . . . . . 139

### Weitere Mitteilungen

Nr. 99 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute . . . . . 139

Nr. 100 Kirchliches Handbuch . . . . . 139

## Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

### Nr. 90 Zweiundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse am 21. November 2016 die Zweiundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Änderung der Satzung vom 6.9.2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Seite 61 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „Vorstandssprecher“ durch das Wort „Vorstandsvorsitzenden“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „regelt“ durch die Formulierung „regeln die Absätze 4 bis 6 sowie“ ersetzt.
3. In § 4 wird nach Absatz 3 folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und zwei, mindestens jedoch die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. <sup>2</sup>Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder durch E-Mail abgeben. <sup>3</sup>Die ab-

wesenden Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.“

4. In § 4 wird nach dem neuen Absatz 4 folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitglieder, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, es sei denn, dass der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern besteht.“

5. In § 4 werden aus den bisherigen Absätzen 4, 5, 6 und 7 die Absätze 6, 7, 8 und 9.

6. In § 5a Absatz 2 Buchstabe f wird die Bezeichnung „Abs. 4“ durch die Bezeichnung „Abs. 6“ ersetzt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Zweiundzwanzigste Änderung der Satzung am 4. Mai 2017 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, 6. Juni 2017

Verband der Diözesen Deutschlands

## Dokumente des Erzbischofs

**Nr. 91 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 23. März 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

**I. Pflegezulage in der ambulanten Pflege  
Änderungen des Anhangs D und des Anhangs E  
zur Anlage 32 zu den AVR**

1. Änderung in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR

a) In der Anmerkung Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:

„Gleiches gilt für Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit.“

2. Änderungen in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR

a) In den Entgeltgruppen P 10 bis P 12 in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird unter jedes Tätigkeitsmerkmal die Angabe „(Hierzu Anmerkung)“ angefügt.

b) Die bestehende Anmerkung in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 8 bis P 12, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

**II. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen**

1. Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2020 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von

der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 23. März 2017 in Kraft.

**II) Inkraftsetzung**

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 26. Mai 2017

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 92 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

I. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 4. April 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

**Änderung der Anlage 7 F AVR  
Praktikanten in der praxisintegrierten Fachschulbildung  
zum Erzieher oder zum Heilerziehungspfleger  
nach § 31 der Anlage E zur APO-BK NRW**

1. § 2 wird wie folgt ergänzt:

„vom 1. August 2017 bis 28. Februar 2018

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	678,25 EUR	701,82 EUR
2. Praktikumsjahr	749,91 EUR	776,42 EUR
3. Praktikumsjahr	821,57 EUR	851,03 EUR

ab dem 1. März 2018

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	708,25 EUR	731,82 EUR
2. Praktikumsjahr	779,91 EUR	806,42 EUR
3. Praktikumsjahr	851,57 EUR	881,03 EUR“

2. In § 4 wird in Satz 1 und Satz 4 die Datumsangabe „31. Dezember 2017“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

**II. Inkraftsetzung**

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 29. Mai 2017

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 93 Mitglieder der Kunstkommission

Der Erzbischof hat mit Wirkung zum 1. Juli 2017 die bisherigen Mitglieder der Kunstkommission für das Erzbistum Köln für weitere vier Jahre ernannt. Die Kunstkommission setzt sich somit wie folgt zusammen:

Bischofsvikar Prälat Josef Sauerborn (Vorsitzender)  
Monsignore Christoph Biskupek  
Monsignore Markus Bosbach  
Dipl.-Ing. Ilse Königs  
Pfarrer Dr. Meik Peter Schirpenbach  
Dr. Katharina Winnekes

### Nr. 94 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde Maria Hilf in Overath-Vilkerath

Wegen Rücktritts der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder wird hiermit

rückwirkend für die Zeit ab 5. April 2017  
Herr Pfarrer Gereon Bonnacker

gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens zum Vermögensverwalter der Katholischen Kirchengemeinde Maria Hilf in Overath-Vilkerath bestellt.

Zu Vertretern des Vermögensverwalters werden Herr Engelbert Broich und Herr Mancio Silveira bestellt.

Der Regierungspräsident in Köln hat am 17. Mai 2017 der Bestellung zugestimmt.

### Nr. 95 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen

Für 2017 werden von den Krankenhäusern sowie den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Mitfinanzierung der caritativen Aufgaben folgende Beiträge erhoben:

Beitrag je Planbett	34,00 €
Beitrag je Reha- bzw. Suchtbett	22,85 €

Stichtag für die Bettenzahl ist die Planbettenzahl (Betten-Ist) zum 01.01.2017.

Der Verbandsbeitrag der Heime wird in dem Umfang erhöht, der der durchschnittlichen Veränderung der Normalpflegesätze für Heime im abgelaufenen Jahr entspricht, wobei der Verbandsbeitrag auf jeweils 0,10 € aufgerundet wird.

## Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen

### Nr. 96 Satzung der Stadt- und Kreiskatholikenräte im Erzbistum Köln

verabschiedet von der Vollversammlung des Diözesanrates am 23. November 2016

#### *Präambel*

Der Stadt- und Kreiskatholikenrat vertritt die katholischen Christen im Kreis oder der Stadt über die Grenzen der Seelsorgebereiche und Gemeinden hinaus. Aus dem Geist des Evangeliums heraus gestaltet er Kirche, Staat und Gesellschaft mit.

#### *§ 1 Grundlage*

- (1) Der Stadt- oder Kreiskatholikenrat ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinderäte und katholischen Verbände und Organisationen für das Gebiet eines Dekanates.
- (2) Diese Satzung ist für alle Dekanate des Erzbistums Köln verbindlich. Der Stadt- oder Kreiskatholikenrat gibt sich eine Bezeichnung, aus der sein Gebiet ersichtlich ist.
- (3) Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“

(III 2. 2. 2.) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit in seinem Sachbereich.

- (4) Der Stadt- oder Kreiskatholikenrat fasst seine Beschlüsse in eigener Verantwortung und ist dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.
- (5) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

#### *§ 2 Aufgaben*

Der Stadt- oder Kreiskatholikenrat hat als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken in seinem Gebiet insbesondere die Aufgaben

- a) die Entwicklungen im kommunalen, regionalen, staatlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- b) Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken in Kirche, Staat und Gesellschaft zu geben;
- c) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken seines Gebietes vorzubereiten und durchzuführen;
- d) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen;

- e) die Pfarrgemeinderäte bei der Durchführung ihrer Arbeit zu fördern sowie in Konfliktfällen seine Vermittlung anzubieten;
- f) die katholischen Verbände, Organisationen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu beraten und ihre Arbeit aufeinander abzustimmen;
- g) Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung anzubieten, zu veranlassen oder durchzuführen;
- h) bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien der pastoralen Planung mitzuwirken;
- i) den Stadt- und Kreisdechanten und die Geistlichen des Dekanats in pastoralen Fragen zu beraten;
- j) den Bischof bei der Ernennung des Stadt- bzw. Kreisdechanten zu beraten;
- k) die Vertreter/innen des Stadt- oder Kreiskatholikenrates in den Diözesanrat zu wählen und Beauftragte in andere Gremien zu entsenden.

### § 3 *Organe*

Organe des Stadt- oder Kreiskatholikenrates sind

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand.

### § 4 *Mitglieder der Vollversammlung*

- (1) Mitglieder der Vollversammlung sind:
  - a) der Stadt- oder Kreisdechant und bis zu zehn aus ihren Reihen selbst gewählte Vertreter/innen der Priester, Diakone oder pastoralen Dienste;
  - b) Vertreter/innen der Pfarrgemeinderäte. Jeder Pfarrgemeinderat entsendet eine/n Vertreter/in. Die Vollversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit für die nächstfolgende Amtszeit die Anzahl der Vertreter/innen der Pfarrgemeinderäte.  
Die Vollversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit für die jeweils laufende Amtszeit beschließen, dass die Pfarrgemeinderäte mehr Vertreter/innen entsenden können; dies kann paritätisch oder proportional nach Zahl der Katholikinnen und Katholiken, die zum Zeitpunkt der Entscheidung in den jeweiligen Seelsorgebereichen leben, erfolgen;
  - c) Vertreter/innen der bischöflich anerkannten Organisationen und Verbände, die im Gebiet des Stadt- oder Kreiskatholikenrates bestehen. Ihre Zahl darf die der Vertreter/innen der Pfarrgemeinderäte nicht übersteigen; ihre Wahl erfolgt auf einer vom Vorstand des Stadt- oder Kreiskatholikenrates einzuberufenden Versammlung der Verbände;
  - d) Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden oder die Leitungsteams der jeweiligen Gruppen der Sach- und Themenarbeit oder Beauftragte des Stadt- oder Kreiskatholikenrates für bestimmte Sachaufgaben und Themen soweit sie nicht Mitglieder des Stadt- oder Kreiskatholikenrates sind;
  - e) die im Gebiet wohnenden Mitglieder des Diözesanrates und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
  - f) Je ein/e Vertreter/in der katholischen Institutionen wie Katholisches Bildungswerk, Katholische Jugendagentur, Caritasverband, Gemeindepastoral;

- (2) Für die Mitglieder der Vollversammlung (1) b) und c) können von den entsendenden Gremien Ersatzdelegierte gewählt werden.
- (3) Das Amt der Mitglieder der Vollversammlung gemäß § 4 d) endet mit dem Abschluss der Sitzung, in der die Nachfolger/innen gewählt werden. Bei der Wahl ihrer Nachfolger/innen haben diese kein Stimmrecht.

### § 5 *Vollversammlung*

- (1) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder des Stadt- oder Kreiskatholikenrates dies verlangt.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt und erfolgt daraufhin eine erneute Ladung mit gleicher Tagesordnung, so bedarf es zur Beschlussfähigkeit der Voraussetzung des § 5 (2) Satz 1 nicht mehr. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Für die Gruppen der Sach- und Themenarbeit trifft die Vollversammlung die notwendigen Festlegungen.
- (4) Die Vollversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, der Dekanatsbereichsausschüsse und der Vertreter/innen der Gruppen der Sach- und Themenarbeit entgegen.
- (5) Die Vollversammlung beschließt den Haushaltsplan, billigt die Haushaltsabrechnung und bestellt die Rechnungsprüfer/innen.
- (6) Die Vollversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Tag der Pfarrgemeinderatswahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. In ihr wählt sie die/den Vorsitzende/n, mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter/innen des Stadt- oder Kreiskatholikenrates im Diözesanrat. Die Mitgliedergruppen der Vollversammlung, die Dekanatsbereiche sowie die Geschlechterparität sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.
- (7) Die Vollversammlung des Stadt- oder Kreiskatholikenrates kann für seine Organe, Dekanatsbereichsausschüsse und Gruppen der Sach- und Themenarbeit Geschäftsordnungen erlassen.
- (8) Zur Vollversammlung kann der Vorstand Fachreferenten berufen und Gäste einladen.

### § 6 *Der Vorstand*

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - die/der Vorsitzende,
  - die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n,
  - der zuständige Stadt- oder Kreisdechant,
  - ein aus ihren Reihen selbst gewählter weiterer Priester, Diakon oder pastoraler Dienst und bis zu acht weitere Vorstandsmitglieder. Dabei sollen die kommunalen Strukturen entsprechend berücksichtigt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der/m Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Die/der Vorsitzende muss den Vorstand außerdem einberufen, wenn wenigstens drei Mitglieder oder der zuständige Stadt- oder Kreisdechant dies verlangen.

- (3) Die/Der Vorsitzende kann die im Gebiet des Stadt- oder Kreiskatholikenrates wohnenden Mitglieder des Diözesanrates, des Zentralkomitees und andere Gäste zu den Sitzungen des Vorstandes einladen.
- (4) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
- (5) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden. Er entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt.
- (6) Der Vorstand beruft die Mitglieder der Sach- und Themenarbeit. Zur Beratung aktueller Fragen kann der Vorstand Ad-hoc-Ausschüsse einberufen.
- (7) Ist eine Vertretung des Stadt- oder Kreiskatholikenrates in anderen Gremien vorgesehen, so nimmt der Vorstand die erforderlichen Benennungen vor, soweit nicht die Vollversammlung zuständig ist.
- (8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein/e Vertreter/in des Stadt- oder Kreiskatholikenrates im Diözesanrat vorzeitig aus, so soll die nächste Vollversammlung eine Ersatzwahl für die laufende Amtsperiode vornehmen.

#### § 7 *Vorsitzende/r*

- (1) Die/Der Vorsitzende vertritt den Stadt- oder Kreiskatholikenrat nach außen.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie. Leitung und Moderation können in den Sitzungen, wenn es angezeigt ist, zeitweilig abgegeben werden.
- (3) Die/Der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n sind in Ausübung ihrer Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

#### § 8 *Dekanatsbereichsausschüsse*

- (1) Dekanatsbereichsausschüsse können auf Antrag mindestens zweier Seelsorgebereiche an den Stadt- oder Kreiskatholikenrat sowie auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung beschlossen und im Benehmen mit dem Stadt- oder Kreisdechanten eingerichtet werden.
  - a) Das Gebiet eines Dekanatsbereichsausschusses umfasst mindestens zwei Seelsorgebereiche. Hier ist eine arbeitspraktikable Größe zu wählen.
  - b) Die Vollversammlung entscheidet, ob die Mitglieder der Dekanatsbereichsausschüsse gewählt oder berufen werden und über die Art und Weise der Wahl und Berufung sowie über die Zusammensetzung.
  - c) Die Mitglieder der Dekanatsbereichsausschüsse wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n oder ein Leitungsteam.
- (2) Der Stadt- oder Kreiskatholikenrat bestimmt den Bereich und die Aufgaben der Dekanatsbereichsausschüsse und kann diese verändern. Dabei sind bestehende Dekanatsbereichsausschüsse (bzw. Dekanatsräte) zuvor zu beteiligen.
- (3) Dekanatsbereichsausschüsse können Initiativen ergreifen und haben das Recht ein Thema auf die Tagesordnung der Sitzung des Vorstandes sowie der Vollversammlung des Stadt- oder Kreiskatholikenrates zu setzen. Bei der Bera-

tung dieser Tagesordnungspunkte sind die Dekanatsbereichsausschüsse entsprechend zu beteiligen.

- (4) Dekanatsbereichsausschüsse können in ihren Zuständigkeitsbereichen eigene Themen setzen und umsetzen. Soweit dabei das ganze Dekanat berührt ist, haben sie hierüber den Vorstand des Stadt- oder Kreiskatholikenrates vorab zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Das letzte Entscheidungsrecht bei Themen, die über ihre Zuständigkeitsbereiche hinausgehen, hat die Vollversammlung respektive der Vorstand des Stadt- oder Kreiskatholikenrates.
- (6) Die durch den Stadt- oder Kreiskatholikenrat gegründeten Dekanatsbereichsausschüsse sind finanziell angemessen auszustatten.

Über diese finanzielle Ausstattung sowie über Sachmittel für die Umsetzung vereinbarter Aufgaben sowie von eigenen Themen entscheidet der Stadt- oder Kreiskatholikenrat auf Antrag und Beratung mit dem Antrag stellenden Dekanatsbereichsausschuss.

#### § 9 *Gruppen der Sach- und Themenarbeit*

- (1) Die Gruppen der Sach- und Themenarbeit haben die Aufgabe, die Organe des Stadt- oder Kreiskatholikenrates und nach Absprache mit dem Vorstand sowie auf Anfrage die im Dekanat bestehenden Einrichtungen zu beraten und diesen zu berichten, über die Entwicklung in ihrem Sach- und Themenbereich zu informieren und gegebenenfalls Vorlagen zu erstellen sowie die Pfarrgemeinderäte und die Verbände in ihrer auf das jeweilige Thema bezogene Arbeit zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder der Gruppen der Sach- und Themenarbeit brauchen nicht Mitglieder der Vollversammlung zu sein.
- (3) Die Gruppen der Sach- und Themenarbeit wählen sich aus ihrer Mitte eine Leitung.
- (4) Öffentliche Stellungnahmen der Gruppen der Sach- und Themenarbeit können nur in Übereinstimmung mit dem Vorstand abgegeben werden.

#### § 10 *Protokoll*

Über die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes, der Dekanatsbereichsausschüsse und der Gruppen der Sach- und Themenarbeit sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und als amtliche Akten aufzubewahren. Sie unterliegen den vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Visitationen.

#### § 11 *Schlussbestimmungen*

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der ordnungsgemäß eingeladenen Vollversammlung des Diözesanrates. Sie tritt mit Genehmigung des Erzbischofs von Köln in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung für die Stadt- und Kreiskatholikenräte im Erzbistum Köln tritt mit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln in Kraft.

Genehmigt: Köln, 21. Juni 2017

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln



- 07.06. *Msgr. Rainald Krischer* weiterhin bis zum 31. August 2018 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Agnes in Düsseldorf-Angermund im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 08.06. *Pater Roy Abraham OIC* – mit Wirkung vom 1. September 2017 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – sowie – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Kreisdekanates Euskirchen.
- 08.06. *Herr Diakon Wolfgang Allhorn* mit Wirkung vom 1. September 2017 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 08.06. *Herr Diakon Werner Jacobs* mit Wirkung vom 1. September 2017 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Kreisdekanates Euskirchen.
- 08.06. *Herr Pfarrer Edmund Knopp* mit Wirkung vom 1. September 2017 bis zum 31. August 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subdiakon an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Kreisdekanates Euskirchen.
- 08.06. *Herr Pfarrer Michael Nolten* mit Wirkung vom 1. September 2017 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subdiakon an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Kreisdekanates Euskirchen.
- 08.06. *Herr Pfarrer Thomas Pawlas* mit Wirkung vom 1. September 2017 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 08.06. *Herr Pfarrer José Pérez-Pérez* mit Wirkung vom 1. September 2017 – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Diözesanjugendseelsorger der Malteser Jugend Köln – zum Pfarrvikar an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Kreisdekanates Euskirchen sowie an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 08.06. *Herr Kreisdechant Guido Zimmermann* mit Wirkung vom 1. September 2017 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subdiakon an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Kreisdekanates Euskirchen.
- Der Herr Erzbischof hat am:**
- 15.05. *Herrn Pfarrer Karl-Hermann Büsch* mit Ablauf des 31. August 2017 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Leiter der Seelsorge und Begegnung für psychiatrieerfahrene Menschen im Paulushaus in Köln entpflichtet.
- 15.05. *Herrn Pfarrer Ludger Jocks* mit Ablauf des 30. Juni 2017 als Krankenhausseelsorger im Stadtdekanat Wuppertal entpflichtet und zum gleichen Datum in den Ruhestand versetzt.
- 17.05. *Herrn Diakon Bruder Franziskus Monissen CFA* mit Ablauf des 31. Mai 2017 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Diakon an den Pfarreien St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Esch-Oberembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis entpflichtet.
- 18.05. *Herrn Pfarrer Thomas Ant* mit Ablauf des 31. August 2017 als Krankenhauspfarrer an der Johanna-Etienne-Krankenhaus gGmbH und an den Städtischen Kliniken Neuss Lukaskrankenhaus entpflichtet sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2017 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten und St. Hubertus in Düsseldorf-Itter im Seelsorgebereich Düsseldorfer Rheinbogen des Stadtdekanates Düsseldorf ernannt.
- 18.05. *Herrn Kaplan Marcos Keel Coelho Pereira* unter Entpflichtung von seinen bisherigen Aufgaben im Erzbistum Köln mit Wirkung vom 1. September 2017 für einen Promotionsstudiengang im Fach Kirchenrecht an der Universität München freigestellt sowie gleichzeitig zum Subdiakon an der Pfarrei St. Agnes in Köln im Stadtdekanat Köln ernannt.
- 29.05. *Herrn Pfarrer Fernando Lorenzi* mit Ablauf des 30. Juni 2017 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als Leiter der Italienischen Mission in Wuppertal im Erzbistum Köln entpflichtet.
- Es starb im Herrn am:**
- 20.05. *Pfarrer i. R. Gerhard Schröder*, 83 Jahre.
- 22.05. *Pfarrer i. R. Msgr. Werner Skorjanz*, 80 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

**Es wurde beauftragt am:**

- 15.05. *Frau Birgitta Daniels-Nieswand* mit Wirkung vom 1. September 2017 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Leiterin der Seelsorge und Begleitung für psychiatriererfahrene Menschen im Paulushaus in Köln.
- 15.05. *Herr Bernhard Pastoors* bis zum 31. Mai 2019 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 17.05. *Frau Rita Justenhoven-Ockermann* mit der Bestattung von Tot-/Fehlgeburten im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Krankenhauseelsorge in den Einrichtungen des Johanna-Etienne-Krankenhauses und an der Lukasklinik in Neuss.
- 17.05. *Herr Markus Sakendorf-Alz* mit Wirkung vom 15. Juni 2017 – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Ausbildungsleiter für die Ausbildungsphase (für Studierende im Bewerberkreis) in der Abteilung Personalentwicklung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Erzbischöflichen Generalvikariates – zum Personalreferent in der Abteilung Pastorale Dienste - Einsatz und regionale Begleitung der Hauptabteilung Seelsorge Personal des Erzbischöflichen Generalvikariates.
- 18.05. *Frau Julia Castor* mit Wirkung vom 1. September 2017 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg und St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Stülz im Seelsorgebereich Stülz/Klettenberg des Stadtdekanates Köln.
- 23.05. *Schwester M. Andrea Spyra AM* mit Wirkung vom 1. September 2017 – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Ordensschwester in der Pfarrseelsorge an der Pfarrei St. Agnes im Stadtdekanat Köln.
- 24.05. *Herr Georg Wiesemann* mit Wirkung vom 1. September 2017 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt, St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf sowie gleichzeitig als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge am Florence-Nightingale-Krankenhaus der Diakonie in Kaiserswerth im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 26.05. *Herr Prashant Baxla* mit Wirkung vom 1. September 2017 bis zum 31. August 2019 als Pastoralreferent an der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 29.05. *Herr Ulrich Fink* mit Wirkung vom 1. September 2017 – unter Beibehaltung seiner Beauftragung als Diözesanbeauftragter für Ethik im Gesundheitswesen – als Diözesanbeauftragter für Hospizseelsorge und Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV).
- 29.05. *Frau Anja Sickmann* mit Wirkung vom 1. September 2017 – unter Beibehaltung ihrer Beauftragung als Diözesanbeauftragte für Ethik im Gesundheitswesen – mit der Kursleitung für den Grundlagenkurs Krankenhauseelsorge im Erzbistum Köln.

- 31.05. *Frau Elisabeth Pitsch* mit Wirkung vom 1. August 2017 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Joseph in Bonn-Geislar, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf und St. Peter in Bonn-Villich im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Stadtdekanates Bonn.
- 31.05. *Frau Ute Thiele-Roth* mit Wirkung vom 1. September 2017 als Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge des St. Josef-Hospitals in Troisdorf und am St. Johannes-Krankenhaus in Troisdorf-Sieglar.
- 31.05. *Frau Franziska Wallot* mit Wirkung vom 1. September 2017 als Pastoralreferentin an der Pfarrei Christus König in Köln-Porz im Stadtdekanat Köln.
- 02.06. *Herr Michael Kühn* mit Wirkung vom 15. September 2017 – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Organisationsberater im kirchlichen Feld im Erzbistum Köln – als Personalreferent in der Abteilung Pastorale Dienste - Einsatz und regionale Begleitung der Hauptabteilung Seelsorge Personal des Erzbischöflichen Generalvikariates.
- 08.06. *Herr Willi Oberheiden* mit Wirkung vom 1. September 2017 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 08.06. *Herr Robert Sins* mit Wirkung vom 1. September 2017 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferent an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Kreisdekanates Euskirchen.
- 08.06. *Frau Verena Sudar* mit Wirkung vom 1. September 2017 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferentin an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Kreisdekanates Euskirchen.

**Es wurde entpflichtet am:**

- 15.05. *Herr Klaus Mehl* mit Ablauf des 30. November 2017 als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seelsorgebereich Bergheim/Erft des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 17.05. *Frau Ulrike Krippendorf* mit Ablauf des 31. August 2017 als Gemeindefereferentin im Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferentin an der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 24.05. *Frau Kerstin Brokhage* mit Ablauf des 31. August 2017 als Pastoralreferentin im Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge an der Rhein-Sieg-Klinik in Nümbrecht.



## Pontifikalhandlungen

### Nr. 98 Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter

Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs spendete Herr Erzbischof Jan Romano Pawlowski aus dem Vatikan das Sakrament der hl. Firmung:

am 7. Mai 2017 in der Kirche St. Paul in Köln an 51 Jugendlichen und 7 Erwachsenen der Polnischen Katholischen Mission Köln.

## Weitere Mitteilungen

### Nr. 99 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute

„Moses-Geschichten erschließen“

**Der Rahmen:** Durchgängiges Schweigen, tägliche Eucharistiefeier, zwei Impulse, stille Anbetung.

**Begleitung:** Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Geist, Würzburg

**Zielgruppe:** Priester, Diakone, Ordensleute

**Termin:** 19.-23. November 2017  
**Beginn:** 18.00 Uhr  
**Ende:** 13.00 Uhr

**Kosten:** 275,00 €  
(Unterkunft/Verpflegung im EZ/Du/WC inkl. Kursgebühr)

**Anmeldung:** bis zum 15.10.2017 an  
Sudetendeutsches Priesterwerk e.V.  
Heßstr. 24 80799 München  
Tel.: 089/272942-14  
E-Mail: zentrale@sud-pw.de  
Internet: www.sud-pw.de

**Ort:** Bildungshaus Kloster Schwarzenberg  
Klosterdorf 1  
91443 Scheinfeld  
Tel.: 09162/92889-0  
Fax: 09162 92889-90  
E-Mail: info@kloster-schwarzenberg.de  
Internet: www.kloster-schwarzenberg.de

Bitte überweisen Sie den Teilnehmerbeitrag **bis zum 31.10.2017** auf unsere Bankverbindung:  
**IBAN: DE26 7509 0300 0000 1526 25 und**  
**BIC GENODEF1M05 bei der Ligabank eG**

### Nr. 100 Kirchliches Handbuch

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2012-2015

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, einschließlich Daten einer Sonderauswertung des Zensus 2011, Band XLI (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2012 bis 2015) ist erschienen und im Buchhandel, ISBN-13: 978-3-8107-0275-3, zum Preis von 25,00 Euro erhältlich.

Zur Post gegeben am 3. Juli 2017